

Studienreglement für die Weiterbildung an der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit

vom 1. April 2025

Die Direktorin der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit,

gestützt auf Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz a und Absatz 2 der Studienordnung für die Weiterbildung an der Hochschule Luzern, FH Zentralschweiz vom 4. September 2013¹,

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1 Grundsätze

- ¹ Das Studienreglement enthält die Ausführungsbestimmungen zur Studienordnung für die Weiterbildung an der Hochschule Luzern, FH Zentralschweiz vom 4. September 2013².
- ² Die Weiterbildungsangebote werden von der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit oder von der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit in gemeinsamer Trägerschaft mit anderen Institutionen oder Organisationen organisiert und durchgeführt.

II. Zuständigkeiten

Art. 2 Institutsleitung

- ¹ Die Institutsleitung ist zuständig für die Bereitstellung der konkreten Weiterbildungsangebote der Institute. Insbesondere
- koordiniert sie die Planung sämtlicher Weiterbildungsangebote des Instituts
 - entscheidet sie über die Durchführung der einzelnen Weiterbildungsangebote gemäss fachlichen und finanziellen Überlegungen, sofern die Kalkulation den finanziellen Vorgaben entspricht.
- ² In den übrigen Fällen entscheidet die Direktion aufgrund der Empfehlung der Institutsleitung.

¹ SRL Nr. 522

² SRL Nr. 522

Art. 3 Leitung Ressort Weiterbildung

Die Leitung Ressort Weiterbildung ist unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Direktorin oder des Direktors der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit für sämtliche Belange der Weiterbildung an der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit zuständig. Insbesondere

- a. erarbeitet sie die Massnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung
- b. entscheidet sie über das Zulassungsverfahren der Teilnehmenden ohne Hochschul- respektive Tertiärabschluss (Sur-dossier-Aufnahmen). Der Entscheid über die Zulassung von Teilnehmenden mit Hochschul- respektive Tertiärabschluss kann an die Programmleitung delegiert werden.

Art. 4 Ressort Weiterbildung

Das Ressort Weiterbildung der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit besteht aus der Leitung Ressort Weiterbildung und je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Institute. Das Ressort Weiterbildung ist ein beratendes Organ für die Leitung Ressort Weiterbildung:

Art. 5 Programmleitung

Die Programmleitung ist zuständig und verantwortlich für die Planung, Organisation und Leitung eines MAS-, DAS-, CAS- oder SAS-Programms oder Fachkurses und Fachseminares. Insbesondere

- a. trägt sie die inhaltliche Verantwortung für das Weiterbildungsangebot, plant, beschreibt und koordiniert dieses,
- b. erstellt sie die Kalkulation und trägt die finanzielle Verantwortung für das Weiterbildungsangebot,
- c. trägt sie die personelle Verantwortung für das Weiterbildungsangebot und beauftragt interne und externe Dozierende und Lehrbeauftragte,
- d. entscheidet sie bei MAS-, DAS-, CAS- oder SAS-Programmen über die Zulassung von Teilnehmenden mit Hochschul- respektive Tertiärabschluss und kann die Teilnahme an Weiterbildungsangebote auf ein bestimmtes fachliches Zielpublikum beschränken,
- e. entscheidet sie auch über die Zulassung von Teilnehmenden ohne Hochschul- respektive Tertiärabschluss (Sur-dossier-Aufnahmen) gemäss festgelegten Zulassungsverfahren,
- f. konzipiert sie den Leistungsnachweis (Form, Inhalt, Umfang, Bewertung), verantwortet sie die Durchführung und Beurteilung und entscheidet sie über das Bestehen von Leistungsnachweisen, die Vergabe von Credits und das Verleihen des Weiterbildungstitels,
- g. gewährt sie Einsicht in die Bewertungsunterlagen im Sinne von Art. 31 Studienordnung für die Weiterbildung an der Hochschule Luzern³.

Art. 6 Fachbeirat

Bei bestimmten MAS-Programmen kann die Programmleitung einen Fachbeirat einsetzen. Der Fachbeirat unterstützt die Programmleitung bei der inhaltlichen Konzeption und Weiterentwicklung des MAS-Programmes.

³ SRL Nr. 522

Art. 7 Beurteilungsorgane

Leistungsnachweise werden in der Regel von der Programmleitung und denjenigen Dozierenden durchgeführt und bewertet, welche in den entsprechenden Modulen unterrichtet haben. Es ist möglich, interne und/oder externe Fachexpertinnen und Fachexperten beizuziehen.

III. Weiterbildungsangebote

1. Allgemeines

Art. 8 Struktur der Weiterbildung

¹ Die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit bietet folgende Weiterbildungsangebote an

- a. MAS-Programme,
- b. DAS-Programme,
- c. CAS-Programme,
- d. SAS-Programme,
- e. Fachkurse und Fachseminare.

² Die MAS-Programme und die DAS-Programme setzen sich aus verschiedenen Modulen zusammen. In CAS-Programmen ist eine Modularisierung nur in Ausnahmefällen möglich.

Art. 9 Zulassungsvoraussetzungen

¹ Die Zulassung zu den MAS-, DAS-, CAS- und SAS-Programmen richtet sich nach den Bestimmungen der Studienordnung für die Weiterbildung an der Hochschule Luzern, FH Zentralschweiz vom 4. September 2013⁴.

² Sind die Zulassungsbedingungen zu einem Weiterbildungsangebot nicht erfüllt, können auf hinreichend begründeten Antrag hin Interessierte „Sur-dossier“ zugelassen werden, sofern sie hinsichtlich der Vorbildung und beruflicher Tätigkeit eine gleichwertige Qualifikation nachweisen können. Das Verfahren legt die Leitung Ressort Weiterbildung fest. Über die Zulassung entscheidet die Programmleitung mit der Assistenz des Ressorts Weiterbildung. Das Verfahren ist kostenpflichtig.

³ Die Programmleitung entscheidet über die Zulassung von Teilnehmenden mit Hochschul- respektive Tertiärabschluss und kann die Teilnahme an einem MAS-, DAS-, CAS- oder SAS-Programm auf ein bestimmtes fachliches Zielpublikum beschränken.

2. MAS-Programm

Art. 10 Umfang und Dauer

Ein MAS-Programm besteht aus Studienleistungen im Umfang von mindestens 60 Credits, darin inbegriffen die Master-Prüfung. Es setzt sich aus mehreren Modulen zusammen. Die maximale Studiendauer von Studienbeginn (Start des ersten Moduls) bis Studienende (Abschluss der Master-Prüfung) beträgt sechs Jahre. Auf ein schriftlich begründetes Gesuch hin an die Leitung Weiterbildung kann die Frist in Ausnahmefällen um maximal zwei Jahre verlängert werden.

⁴ SRL Nr. 522

Art. 11 Master-Prüfung

¹ Die Master-Prüfung schliesst das MAS-Programm ab. Sie besteht aus einer schriftlichen Masterarbeit und einem Kolloquium. Die Module des MAS-Programms müssen vor der Master-Prüfung erfolgreich abgeschlossen sein.

² Das MAS-Programm ist abgeschlossen, wenn die erforderlichen Credits erworben sind und die Master-Prüfung erfolgreich bestanden ist sowie mindestens 80% des Kontaktstudiums besucht wurden.

Art. 12 Masterarbeit

¹ Mit der Masterarbeit wird der Nachweis erbracht, dass die während des Weiterbildungsprogrammes gewonnenen Erkenntnisse umgesetzt und im Rahmen einer konkreten Fragestellung bearbeitet werden können.

² Die Masterarbeit kann als Einzel- oder Gruppenarbeit verfasst werden, wobei bei einer Gruppenarbeit die Leistungen der einzelnen Gruppenmitglieder klar erkenn- und beurteilbar sein müssen. Eine Gruppe umfasst in der Regel höchstens drei Personen. Jede Person wird individuell beurteilt.

³ Die Masterarbeit wird durch eine Erst- und Zweitbeurteilung bewertet. Die Beurteilung kann von der Programmleitung oder von Dozierenden der Hochschule Luzern oder von anderen Fachexpertinnen oder Fachexperten durchgeführt werden.

Art. 13 Kolloquium

¹ Das Kolloquium besteht aus einer Präsentation mit anschliessender Fachdiskussion.

² Es kann als Einzel- oder Gruppenkolloquium durchgeführt werden, wobei bei einem Gruppenkolloquium die Beiträge der einzelnen Teilnehmenden klar erkenn- und beurteilbar sein müssen. Eine Gruppe umfasst in der Regel höchstens drei Personen. Jede Person wird individuell beurteilt.

³ Das Kolloquium wird in der Regel von den Personen beurteilt, welche die Beurteilung der Masterarbeit vorgenommen haben. Es ist möglich interne oder externe Fachexpertinnen und Fachexperten beizuziehen.

3. DAS-Programm

Art. 14 Umfang

Ein DAS-Programm besteht aus Studienleistungen im Umfang von mindestens 30 Credits. Es kann sich aus mehreren Modulen zusammensetzen oder ist ein in sich geschlossenes Weiterbildungsangebot.

Art. 15 Leistungsnachweise, Diplomarbeit

¹ Das DAS-Programm ist abgeschlossen, wenn die erforderlichen Credits erworben und die erforderlichen Leistungsnachweise erfolgreich bestanden sind sowie mindestens 80% des Kontaktstudiums besucht wurden.

² Das in sich geschlossene DAS-Programm schliesst mit einer Diplomarbeit ab. Die Diplomarbeit ist eine schriftliche Arbeit, mit welcher der Nachweis erbracht wird, dass die während des Weiterbildungsprogramms gewonnenen Erkenntnisse umgesetzt und im Rahmen einer konkreten Fragestellung bearbeitet werden können.

³ Die Diplomarbeit wird von der Programmleitung beurteilt. Die Beurteilung kann von der Programmleitung an Dozierende der Hochschule Luzern oder an andere Fachexpertinnen oder Fachexperten delegiert werden.

⁴ Ein aus zwei CAS-Programmen zusammengesetztes DAS-Programm schliesst mit einem mündlichen Kolloquium ab. Das Kolloquium besteht aus einem Referat sowie einem anschliessenden Fachdiskurs. Das Referat bezieht sich inhaltlich auf die beiden zum DAS-Programm gehörenden CAS-Programme.

⁵ Das Kolloquium wird in der Regel von der Programmleitung und einer weiteren Fachexpertin/einem weiteren Fachexperten beurteilt. Die Beurteilung kann von der Programmleitung an Dozierende der Hochschule Luzern oder an andere Fachexpertinnen oder Fachexperten delegiert werden.

4. CAS-Programm

Art. 16 Umfang und Leistungsnachweis

Ein CAS-Programm besteht aus Studienleistungen im Umfang von mindestens 10 Credits. Es ist abgeschlossen, wenn die erforderlichen Credits erworben und die erforderlichen Leistungsnachweise erfolgreich bestanden sind sowie mindestens 80% des Kontaktstudiums besucht wurden.

5. SAS-Programm

Art. 17 Umfang und Leistungsnachweis

Ein SAS-Programm besteht aus Studienleistungen im Umfang von mindestens 1 Credit. Es ist abgeschlossen, wenn die erforderlichen Credits erworben und die erforderlichen Leistungsnachweise erfolgreich bestanden sind sowie mindestens 80% des Kontaktstudiums besucht wurden.

6. Fachkurse und Fachseminare

Art. 18 Umfang und Leistungsnachweis

¹ Fachseminare und Fachkurse sind aus einzelnen Kurstagen bestehende Weiterbildungsangebote ohne formale Zulassungsbedingungen.

² Die Kursleitung kann die Teilnahme an einem Fachseminar oder Fachkurs auf ein bestimmtes fachliches Zielpublikum beschränken.

³ Fachseminare und Fachkurse sind abgeschlossen, wenn die erforderlichen Kurstage absolviert und die erforderlichen Leistungsnachweise erbracht sind. Es ist eine Teilnahme am Kontaktstudium von mindestens 80% erforderlich. Die Teilnehmenden erhalten eine Kursbestätigung.

⁴ Das ECTS-System wird in der Regel nicht angewendet. Personen, die die Zulassungsvoraussetzungen für MAS-, DAS-, CAS- oder SAS-Programme erfüllen, können nach bestandenem Leistungsnachweis hierfür Credits angerechnet werden, wenn sie den Fachkurs oder das Fachseminar im Rahmen eines SAS-, CAS-, DAS- oder MAS-Programms absolvieren.

IV. Module

Art. 19 Module

Die Programmleitung verfasst für jedes Modul eine Beschreibung, die mindestens Auskunft gibt über die Eintrittsvoraussetzungen, die zu erreichenden Kompetenzen, den fachlichen Inhalt, die Lehr- und Lernformen, die Modalitäten der Leistungsnachweise (Inhalt, Form, Anspruchsniveau) sowie die zugeordneten Credits.

Art. 20 Modultypen

¹ Es wird unterschieden zwischen

- a. Pflichtmodulen (Core Courses oder Kernmodule), welche die programmspezifischen Kernkompetenzen vermitteln: Diese Module müssen von allen Absolventinnen und Absolventen besucht werden.
- b. Wahlpflichtmodulen (Related Courses oder Erweiterungsmodulen): Aus einer vorgegebenen Auswahl an Modulen muss mindestens eines ausgewählt werden.
- c. Wahlmodulen (Minor Courses oder Ergänzungsmodule): Aus einer vorgegebenen Auswahl von Modulen kann eines ausgewählt werden.

² Die Programmleitung bestimmt die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule und hält diese in der Ausschreibung des Weiterbildungsangebots fest. Bei einem MAS-Programm gibt es mindestens ein Pflichtmodul.

³ Der erfolgreiche Abschluss aller Module ist eine der Voraussetzungen zum Erwerb eines Weiterbildungstitels.

Art. 21 Kontakt- und Selbststudium

¹ Module bestehen aus Kontaktstudium, angeleitetem Selbststudium und autonomem Selbststudium. Das Kontaktstudium kann in der Form eines Präsenzunterrichts, eines Online-Unterrichts oder einer Mischform aus beiden Unterrichtsformen angeboten werden.

² Die Ausschreibungen der Weiterbildungsangebote enthalten Angaben zum Studienaufwand insgesamt und zum Kontaktstudium im Besonderen.

V. Studienleistungen und Leistungsnachweise zur Vergabe von Credits

Art. 22 Vergabe der Credits

Die Credits für ein Modul werden vergeben, wenn die dem Modul zugehörigen Studienleistungen erbracht und die erforderlichen Leistungsnachweise jeweils mindestens als genügend beurteilt wurden.

Art. 23 Studienleistungen, Leistungsnachweise und Lernkontrollen

- ¹ Als Studienleistungen werden sämtliche Tätigkeiten bezeichnet, die Teil des Weiterbildungsprogramms und nötig sind, um die erforderlichen Lernergebnisse zu erreichen. Darunter fallen
- a. die Teilnahme am Kontaktstudium (Anwesenheit mindestens 80%),
 - b. das Literaturstudium (Selbststudium),
 - c. ein Leistungsnachweis, je nach Modul in Form eines mündlichen Fachkolloquiums, einer schriftlichen Facharbeit, einer schriftlichen Falldokumentation, einer Präsentation und/oder Dokumentation eines Veränderungsprojektes etc., als Einzel- oder Gruppenleistungsnachweis,
 - d. sowie bei MAS-Programmen die Masterarbeit und das Kolloquium und bei in sich geschlossenen DAS-Programmen eine schriftliche Diplomarbeit.

² Leistungsnachweise bescheinigen den Kompetenzerwerb während des Weiterbildungsprogramms. Die Beurteilung des Leistungsnachweises erfolgt summativ.

³ Lernkontrollen dienen der Selbstüberprüfung des Kompetenzerwerbes der Teilnehmenden innerhalb eines Moduls. Sie sind lernprozessorientiert und es erfolgt keine Beurteilung.

Art. 24 Nachteilsausgleich

Der Nachteilsausgleich für Teilnehmende mit Behinderungen richtet sich nach dem Behinderten-gleichstellungsgesetz vom 13. Dezember 2002. Die Leitung Ressort Weiterbildung entscheidet auf Antrag über Massnahmen zur Gestaltung und Sicherstellung von gleichwertigen Bedingungen. Anträge auf Nachteilsausgleich sind mit den erforderlichen Beweisen zu belegen.

Art. 25 Leistungsbewertung

¹ Jedes Modul wird mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen. In den Leistungsnachweisen werden insbesondere die zentralen Modulinhalte abgebildet. Mit den Leistungsnachweisen wird überprüft, ob die vorgegebenen Kompetenzen erreicht wurden.

² Zu Beginn des Weiterbildungsprogramms wird eine Übersicht über die Leistungsnachweise (Art, Form, Umfang, Durchführungszeitraum oder Zeitpunkt, Hilfsmittel, Beurteilungskriterien, Beurteilungsart und Art der Rückmeldung) abgegeben.

³ Die Leistungsnachweise werden gemäss vorab definierten Kriterien beurteilt und bewertet. Die entsprechenden Beurteilungsraster werden den Teilnehmenden jeweils vor der Durchführung der Leistungsnachweise bekannt gegeben.

Art. 26 Zeitpunkt der Durchführung des Leistungsnachweises

Leistungsnachweise, mit Ausnahme von Wiederholungen, Nachbesserungen und Kompensationsleis-tungen, werden während der Durchführung oder am Ende des jeweiligen Moduls erbracht und abgeschlossen.

Art. 27 Verhinderung oder Abmeldung

¹ Kann die oder der Teilnehmende den vorgesehenen Leistungsnachweis aus wichtigen Gründen nicht absolvieren, muss sie oder er dies unverzüglich der Programmleitung schriftlich unter Angabe von Gründen mitteilen. Treten die Gründe während der Durchführung des Leistungsnachweises ein, so ist die für die Durchführung verantwortliche Person unverzüglich zu informieren.

² Werden gesundheitliche Gründe geltend gemacht, ist ein ärztliches Zeugnis einzureichen. Die Ressortleitung Weiterbildung kann eine Ärztin oder einen Arzt ihres Vertrauens beiziehen.

³ Die unbegründete Nichtabsolvierung eines Leistungsnachweises hat grundsätzlich zur Folge, dass die Leistung mit ungenügend beurteilt wird.

⁴ Bei begründeter Nichtabsolvierung des Leistungsnachweises kann dieser ohne Bewertung des ersten Versuchs wiederholt werden (das heisst, die Wiederholung zählt als erster Versuch). Das kann insbesondere bei schwerwiegenden, gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Fall sein. Vorübergehende Erschwernisse im persönlichen Umfeld oder fehlende sprachliche Kenntnisse werden als Begründung nicht anerkannt beziehungsweise rechtfertigen keine Wiederholung.

⁵ Der Entscheid um Bewilligung oder Ablehnung des Gesuchs um Wiederholung des Leistungsnachweises ergeht durch die Programmleitung.

⁶ Die Absätze 1 bis 5 gelten analog für Fälle, wo es um eine Abänderung der Rahmenbedingungen der Durchführung eines Leistungsnachweises wie zum Beispiel Fristverlängerungen geht.

Art. 28 Wiederholung und Nachbesserung von Leistungsnachweisen und Modulen

¹ Bei ungenügenden Leistungsnachweisen (Bewertung «FX») können Nachbesserungen und Kompensationen verlangt werden. Diese sind spätestens innerhalb eines Jahres zu erbringen.

² Wenn die Studienleistungen auch unter Berücksichtigung der Kompensationen oder Nachbesserungen nicht genügend sind, wird die Leistung mit der Bewertung «F», einer Note zwischen 1 und 3.9 oder als «nicht bestanden» bewertet.

³ Die Wiederholung eines Leistungsnachweises wird bei Bestehen des Leistungsnachweises mit der Qualifikation «bestanden» bewertet, nicht aber benotet.

⁴ Die Wiederholung bzw. Nachbesserung einer nicht bestandenen Masterarbeit ist für die Teilnehmenden kostenpflichtig. Es besteht kein Anspruch auf einen entsprechenden Unterricht oder zusätzliche Beratung.

⁵ Wenn die Masterarbeit nicht während der ordentlichen Dauer des Weiterbildungsprogramms erarbeitet und abgegeben wird, werden dem/der Teilnehmenden die Mehrkosten für die Beurteilung und das Kolloquium berechnet.

⁶ Teilnehmende, die ein Pflichtmodul auch im Rahmen einer Wiederholung nicht bestehen (Bewertung «F», einer Note zwischen 1 und 3.9 oder «nicht bestanden»), werden vom Weiterbildungsprogramm ausgeschlossen.

⁷ Nicht bestandene Module (Bewertung «F», einer Note zwischen 1 und 3.9 oder «nicht bestanden») können als Ganzes einmal wiederholt werden, sofern sie noch im Leistungsangebot sind. Sind die Leistungen auch bei der Wiederholung ungenügend, ist das Modul definitiv nicht bestanden. Die Wiederholung ist kostenpflichtig.

VI. Durchführung und Abmeldung

Art. 29 Mindestanzahl Teilnehmende

¹ Weiterbildungsangebote werden durchgeführt, wenn genügend Anmeldungen vorliegen und die Durchführung im Rahmen der Gewährleistung eines ordnungsgemässen Studienbetriebs möglich ist.

² Über die Durchführung entscheidet die Institutsleitung gemäss Artikel 2.

³ Kann ein Modul eines MAS-Programmes nicht durchgeführt werden, wird dies den betroffenen Teilnehmenden mitgeteilt. Diese können sich bis zu dem von der Programmleitung festgelegten Termin für andere Module des entsprechenden MAS-Programmes anmelden. Die Nachmeldungen werden so weit wie möglich berücksichtigt.

Art. 30 Abmeldung von Fachkursen, SAS-, CAS-, DAS- und MAS-Programmen

¹ Der Rückzug der Anmeldung zu einem Weiterbildungsangebot oder dessen vorzeitigen Beendigung sind der zuständigen Leitung der Weiterbildung schriftlich und eingeschrieben mitzuteilen.

² Wer sich nach einer bestätigten Kurs- oder Programmaufnahme bis zwei Monate vor Kurs- oder Programmstart von der Weiterbildung wieder abmeldet, hat eine Aufwandsentschädigung in der Höhe von CHF 500.-- zu entrichten.

³ Wer sich später als zwei Monate vor Kurs- oder Programmstart abmeldet, hat die gesamten Kosten der Weiterbildung zu bezahlen.

⁴ Bei Nichterscheinen oder vorzeitigem Abbruch der Weiterbildung bleiben die gesamten Kurskosten geschuldet und es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

VII. Anrechnung von auswärtigen Studienleistungen

Art. 31 Anrechnung von äquivalenten Vorleistungen in und ausserhalb der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit

¹ Bereits erbrachte in- und ausländische Vorleistungen können Teilnehmenden auf schriftlich begründeten Antrag hin angerechnet werden sofern sie hinsichtlich des Inhaltes, den vermittelten Kompetenzen und auch hinsichtlich des Umfanges als gleichwertig eingestuft werden.

² Äquivalente Vorleistungen werden im Umfang von höchstens 15 Credits angerechnet.

³ Über die Anrechnung entscheidet die Programmleitung.

VIII. Urkunde und Urkundenzusatz

Art. 32 Unterschriftenregelung

¹ MAS- Urkunden werden von der Rektorin oder dem Rektor der Hochschule Luzern und von der Direktorin oder dem Direktor der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit unterzeichnet.

² DAS-, CAS- und SAS-Urkunden werden von der Direktorin oder dem Direktor der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit und der Programmleitung unterzeichnet.

³ Der Urkundenzusatz wird von der Programmleitung unterzeichnet.

⁴ Die Kursbestätigungen für Fachseminare und Fachkurse werden von der Programmleitung unterzeichnet.

⁵ Bei MAS-, DAS- und CAS-Kooperationsprogrammen unterschreiben zudem innerhalb der Hochschule Luzern die Direktorinnen und Direktoren der an der Kooperation beteiligten Departemente die MAS-Urkunden.

Art. 33 Vergabe

MAS-, DAS, CAS-, SAS-Urkunden und Urkundenzusätze werden ausgestellt, wenn die Leistungsnachweise erbracht und die einzelnen Module erfolgreich abgeschlossen wurden.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 34 Rechtsmittelbefugnis

Die Rechtsmittelbefugnis richtet sich nach den Bestimmungen der Studienordnung für die Weiterbildung an der Hochschule Luzern, FH Zentralschweiz vom 4. September 2013⁵.

Art. 35 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Studienreglement für die Weiterbildung an der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit vom 1. September 2024 wird aufgehoben.

Art. 35 Inkrafttreten

Dieses Studienreglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Fachhochschulrat⁶ auf den 1. April 2025 in Kraft.

Luzern, 2. April 2025

Hochschule Luzern - Soziale Arbeit



Prof. Dorothee Guggisberg

Direktorin

⁵ SRL Nr. 522

⁶ Vom Fachhochschulrat der Hochschule Luzern am 1. April 2025 genehmigt.